

280 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

11. 6. 1954.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
womit das Versicherungssteuergesetz 1953
geändert wird (Versicherungssteuernovelle
1954).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 Z. 2 sind nach den Worten „behandeln ist“ an Stelle des Strichpunktes ein Beistrich zu setzen und folgende Worte anzufügen:

„sowie für Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherungen im Rahmen der Versorgungseinrichtungen der Kammern selbständig Erwerbstätiger sowie der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich;“.

2. Im § 4 Abs. 1 ist in Z. 7 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und der Z. 7 eine Z. 8 folgenden Inhaltes anzufügen:

„8. für eine Rückversicherung.“.

3. Im § 6 Abs. 1 haben die Worte „1. bei der Rückversicherung 0,5 v. H. des Versicherungsentgeltes,“ zu entfallen; die bisher mit den Ordnungsnummern 2, 3 und 4 bezeichneten Bestimmungen sind mit den Ordnungsnummern 1, 2 und 3 zu bezeichnen.

4. Im § 6 Abs. 3 haben die Worte „der Rückversicherung und“ zu entfallen.

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 1954 geleistet werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Versicherungssteuernovelle 1954 soll Steuererleichterungen bei der Versicherungssteuer in zweifacher Hinsicht schaffen. Von der Versicherungssteuer sollen einerseits die Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, andererseits die bei den Rückversicherungen zu zahlenden Versicherungsentgelte ausgenommen werden. Diese Maßnahmen gründen sich auf folgende Erwägungen:

Einige berufliche Interessenvertretungen haben Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen zugunsten ihrer Angehörigen beziehungsweise der Hinterbliebenen derselben geschaffen. Die Beiträge zu diesen Einrichtungen unterliegen nach den Bestimmungen des Versicherungssteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 133, der Versicherungssteuer. Es erscheint erforderlich, diese Einrichtungen, die an Stelle einer sozialversicherungsrechtlichen Institution geschaffen wurden, im Hinblick auf ihre Bestrebungen und zur Er-

zielung einer versicherungssteuerlichen Gleichstellung mit den Sozialversicherungsträgern aus der Versicherungssteuerpflicht auszunehmen. Ein Steuerentgang wird hiedurch praktisch nicht eintreten, da die zum Großteil erst kurze Zeit bestehenden Versorgungseinrichtungen der genannten Art zur Steuerleistung nur in wenigen Fällen herangezogen wurden.

Die durch die Versicherungssteuernovelle 1952, BGBl. Nr. 109, angeordnete Besteuerung der Rückversicherungen mit 0,5 v. H. des Versicherungsentgeltes wurde als eine der im Zuge der damals zur Budgetsanierung getroffenen Maßnahmen in Wirksamkeit gesetzt. Der unerwartet günstige Steuereingang bei der Versicherungssteuer läßt es zu, die von den Versicherungsanstalten schwer empfundene Besteuerung der Rückversicherungen zu beseitigen. Der aus dieser Maßnahme resultierende Steuerentgang wird jährlich rund 1,300.000 S betragen.